



Leistungsvereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Hallwylstrasse 4, 3003 Bern, vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Charles Kleiber und den stellvertretenden Direktor, Herrn Dr. Paul-Erich Zinsli,

(nachfolgend „das SBF“)

und

der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW),

(nachfolgend „die SAGW“)

Hirschengraben 11, 3001 Bern, vertreten durch Frau Prof. Dr. Anne-Claude Berthoud, Präsidentin der SAGW und Herrn Dr. Markus Zürcher, Generalsekretär der SAGW.

Gestützt auf Artikel 31a Forschungsgesetz (SR 240.1) vereinbaren die Parteien was folgt:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Vereinbarung ergänzt die Rahmenvereinbarung zwischen Bund und den Akademien der Wissenschaften Schweiz und legt die spezifischen Aufgaben fest, welche die SAGW mit den vom Bund nach den Bestimmungen des Forschungsgesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2008-2011 zu erfüllen hat.

² Ziele und Massnahmen zu den Aufgaben nach Absatz 1 und Artikel 3 sind im Zusatzprotokoll zu dieser Vereinbarung festgelegt. Das Zusatzprotokoll wird jährlich erneuert (Rahmenvereinbarung Artikel 6, Absatz 3) und ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

³ Die festgelegten Ziele garantieren der SAGW den nötigen Handlungsspielraum und erlauben ihr im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung die Vornahme von notwendig erachteten Anpassungen im Verlaufe der Beitragsperiode.

Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

Es gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung (Artikel 2).

Artikel 3 Aufgaben

In Zusammenarbeit und Koordination mit den anderen Organen der Forschungsförderung erfüllt die SAGW die folgenden Aufgaben:

A Grundaufgaben

- a) Zusammenarbeit, Vernetzung und Wissensvermittlung im Rahmen der Mitgliedergesellschaften;
- b) Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Vernetzung über alle Glieder der Akademie;
- c) Betreuung und punktuelle Unterstützung ihrer mit langfristigen Aufgaben befassten, national und international tätigen Kuratorien und Fachkommissionen
- d) Förderung des Nachwuchses;
- e) Bündelung der Kompetenzen im Rahmen der Schwerpunkte „Wissenschafts- und Technikforschung“, „Nachhaltige Entwicklung“, „Sprachen und Kulturen“ sowie „Alpenforschung“ mit dem Ziel, fachspezifische und gemeinsame Aktivitäten der akademien-schweiz in den Bereichen Früherkennung, Ethik und Dialog vorzubereiten und zu lancieren;
- f) Valorisierung und Vermittlung der für die Schwerpunktthemen der akademien-schweiz relevanten humanwissenschaftlichen Kompetenzen in Form von Expertisen, Grundlagenstudien und Synthesen;
- g) Pflege einer zielgerichteten und adressatengerechten internen und externen Kommunikation

B Koordinierte Aufgaben

¹ Unter Absprache mit den übrigen Akademien sowie TA-Swiss und Science et Cité bearbeitet die SAGW die folgenden thematischen Schwerpunkte in den Bereichen Früherkennung, Ethik und Dialog:

- Umgang mit neuen Technologien
- Entwicklung Lebensraum Schweiz
- Bildung Schweiz
- Wissenschaftliche Integrität
- Gender
- Medizin im Umbruch
- Methodik der Früherkennung

² Im Zusatzprotokoll werden für jede koordinierte Aufgabe die verantwortliche und die mitwirkenden Akademien benannt. Bei Verantwortung der SAGW werden die Leistungen zu den koordinierten Aufgaben im Zusatzprotokoll nach Zielen und Massnahmen präzisiert.

C Sonderaufgaben

- a) Über gebundene Bundesbeiträge finanzierte Projekte
 - Nationale Wörterbücher
 - Jahrbuch Schweizer Politik
 - Historisches Lexikon Schweiz
- b) Über ordentliche Bundesmittel finanzierte Projekte
 - Inventar der Fundmünzen der Schweiz (IFS)
 - Diplomatische Dokumente der Schweiz (DDS)
 - Infoclio.ch
 - Rechnungsführung für die Akademien der Wissenschaften Schweiz und für TA-SWISS

Artikel 4 Anpassung der Ziele und Massnahmen

¹ Werden die in Artikel 2 referenzierten Bundesbeiträge im Verlauf der Beitragsperiode gekürzt, und stellen diese Kürzungen die Erreichung der in den Zusatzprotokollen vereinbarten Ziele in Frage, verständigen sich die Parteien auf eine Anpassung von Zielen und Massnahmen.

² Neue, in der Leistungsvereinbarung nicht vorgesehene Aufgaben kann die SAGW ohne Anpassung der übrigen Ziele nur übernehmen, wenn ihr gleichzeitig die für die Erfüllung der neuen Aufgaben benötigten Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 5 Controlling und Reporting

Es gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages (Artikel 6).

Artikel 6 Allgemeine Vertragsbedingungen

Es gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages (Artikel 7).

Bern, den _____

Für die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW):

*(Prof. Dr. Anne-Claude Berthoud,
Präsidentin SAGW)*

*(Dr. Markus Zürcher,
Generalsekretär SAGW)*

Bern, den _____

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

*(Dr. Charles Kleiber,
Staatssekretär)*

*(Dr. Paul-Erich Zinsli,
stellvertretender Direktor)*